

Merkblatt Freiwilligen-Koordination 6. Freiwillige Einsätze für ausländische Personen

Ausländische Personen engagieren sich freiwillig

Grundsätzlich ist es auch Ausländerinnen und Ausländern möglich, sich für Freiwilligenarbeit zur Verfügung zu stellen. Bei einem freiwilligen Engagement ausländischer Personen sind die vom Bund erlassenen Bestimmungen einzuhalten.

Bewilligungspflicht

Wer in der Schweiz über eine Bewilligung für die Erwerbstätigkeit verfügt, benötigt für ein zusätzliches Engagement keine weitere Bewilligung / ausländerrechtliche Meldung.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Bewilligung für die Erwerbstätigkeit verfügen, muss auch für Freiwilligenarbeit eine Bewilligung/ausländerrechtliche Meldung eingeholt werden.

Diese Regelung ist eine Schutzbestimmung für die ausländischen Personen, damit sie nicht ausgenutzt werden und nicht als Billiglohnarbeiter Arbeitsplätze der einheimischen Bevölkerung gefährden können. Die Bewilligungspflicht gilt auch für „Schnupperkurse“ oder Praktikumstage. Auch informelle Freiwilligenarbeit wie bspw. Einkaufen für eine kranke Person oder Hüten der Nachbarskinder ist bewilligungspflichtig.

Für **Personen aus EU-/EFTA-Staaten**, die in der Schweiz freiwillig tätig sein wollen, gilt:

Bei einem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber von weniger als 90 Tagen müssen Bürger/innen der EU-25/EFTA keine Bewilligung einholen. Der Arbeitgeber muss jedoch ihren Einsatz anmelden. Die Meldung erfolgt online unter folgendem Link:
<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>.

Für **alle Personen aus nicht-EU/EFTA-Staaten** sowie für Staatsangehörige aus Kroatien, Rumänien und Bulgarien muss auch für freiwillige Einsätze eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung wird von der Einsatzorganisation bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde beantragt.

Hinweis: Es empfiehlt sich, dass die Einsatzorganisation im Zweifelsfall mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle Rücksprache nimmt und bei Bedarf ein Gesuch einreicht. Die Art der Freiwilligenarbeit ist genau zu beschreiben.

Definition „Erwerbstätigkeit“

Art. 11 AuG:

„Als Erwerbsarbeit gilt jede normalerweise auf Erwerb ausgerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie (im konkreten Fall) unentgeltlich ausgeübt wird.“

Art. 1a Abs. 2 VZAE

„Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär, Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionar oder Missionarin, religiöse Betreuungsperson, Künstlerin oder Künstler sowie Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter.“

